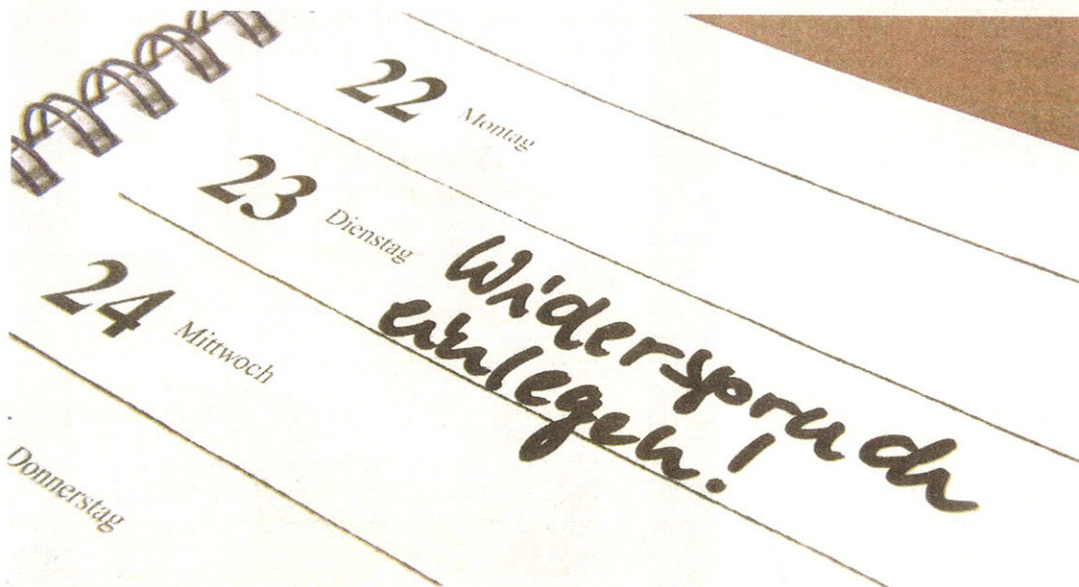


Wie die Zeit Rechte verstreichen lässt

Fristen Die Flurbereinigung ist ein mehrstufiges Verwaltungsverfahren mit aufeinander aufbauenden Verfahrensabschnitten. Jeder Abschnitt hat seine eigenen anfechtbaren Regelungen, jede einzelne Stufe erfährt für sich genommen also einen Abschluss. Dabei gelten bestimmte, manchmal besondere Fristen, die Teilnehmer unbedingt einhalten sollten, um ihre Rechte wahrzunehmen.



Wer seine Rechte nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre, hat sie verwirkt.

Fristen dienen der Rechtssicherheit, denn für den Ablauf des Verfahrens ist es unumgänglich, einen Abschnitt rechtssicher abzuschließen, um mit dem nächsten zu beginnen. Dabei gilt im Grundsatz: Ist eine Frist erst einmal verstrichen, das Anliegen „verfristet“, lässt sich die versäumte Handlung nach deren Verstreichen schwerlich nachholen.

Das Flurbereinigungsgesetz enthält dazu eine spezielle Vorschrift: Paragraph 134 FlurbG. Grundsätzlich gilt, dass die Behörde nicht einfach darüber hinweggehen darf, wenn jemand seine Rechte verspätet geltend macht, denn sie darf auch verspätete Erklärungen zulassen. Dabei kommt es vor allem darauf an, ob ein Fristversäumnis verschuldet oder unverschuldet war. Schuldhaft handelt, wer, ohne dass ein Hindernis bestand, eine bestehende Möglichkeit, seine Rechte geltend zu machen, nicht nutzt. Wer hingegen unverschuldet eine Frist versäumt, kann ver-

fristete Erklärungen nachholen, und zwar „unverzüglich nach Behebung des Hindernisses“.

Klage bei Untätigkeit

Eine weitere Besonderheit enthält § 142 FlurbG. Die Vorschrift bestimmt, dass eine Klage unter Umständen auch ohne das sogenannte Vorverfahren erhoben werden kann. Hat nämlich eine Behörde nicht binnen sechs Monaten (beim Flurbereinigungsplan: ein Jahr) über einen Widerspruch entschieden (und keinen Widerspruchsbescheid erlassen), kann derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, auch ohne Widerspruchsbescheid klagen. Das Problem dabei: Die Klage ist nur binnen weiterer drei Monate nach Ablauf der Frist von sechs Monaten bzw. einem Jahr möglich. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist, was eventuell zum Problem werden kann. Denn hat ein Teilnehmer einen Widerspruch erhoben, zum Beispiel gegen die Ergebnisse der Wertermittlung, und hat sich

die Behörde anschließend zehn Monate lang nicht gerührt, kann der Widerspruch „wirkungslos“ werden, denn eine Klage ist dann nicht mehr möglich.

Der Grund für eine solche Regelung: Teilweise legen viele Teilnehmer im Laufe einer Flurbereinigung Widersprüche ein. Manche geraten auch bei den Teilnehmern selbst in Vergessenheit. § 142 FlurbG schafft Rechtssicherheit, indem nicht aktiv verfolgte Widersprüche „sich durch Zeitablauf erledigen“. Deshalb ist Vorsicht geboten, denn wer die Fristen nicht kennt, für den kann es ein unangenehmes Erwachen geben.

Das Vorverhalten zählt

In der Praxis kann sich die Flurbereinigungsbehörde durchaus auf diese Vorschrift berufen, allerdings ist dann auch ihr Vorverhalten zu berücksichtigen. Signalisiert sie dem Teilnehmer, dass er mit einer Abhilfe des Widerspruchs oder mit einem Widerspruchsbescheid

rechnen kann, unterlässt das anschließend aber und provoziert so den Fristablauf, dann kann sie sich nicht auf den Fristablauf berufen, den sie im Grunde durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat.

Einwendung zu spät

Um eine verstrichene Frist ging es auch in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Juli 2010 (Az. 9 S C 11349/09.OVG - [66/10]). Der Kläger wehrte sich 2009 gegen die Schlussfeststellung in einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren. Die Anhörung zum Zusammenlegungsplan, in dem der Kläger seinen Widerspruch hätte vorbringen können, war bereits 1994. Mit dem späteren Widerspruch gegen die Schlussfeststellung machte er geltend, dass er sich nach wie vor gegen den Zusammenlegungsplan wehre, da er über den Widerspruch im Jahre 1994 noch nicht beschiedenen worden sei.

Das Gericht urteilte, dass Einwendungen, die in den einzelnen Verfahrensabschnitten hätten erhoben werden müssen, auf diese Abschnitte beschränkt sind. Es liege gerade in der Natur des Flurbereinigungsverfahrens, dass einzelne Regelungen auf den verschiedenen Stufen des Verfahrens unanfechtbar werden. Solche unanfechtbaren Regelungen können gerade nicht mehr während der Anfechtung der Schlussfeststellung geltend gemacht werden.

In diesem Fall ergab sich aus den Akten der Flurbereinigungsbehörde kein Hinweis auf die Anwesenheit des Klägers beim Anhörungstermin in 1994. Auch ein Beleg für den geltend gemachten Widerspruch war in den Unterlagen nicht zu finden. Doch selbst wenn der Widerspruch wirksam eingelegt worden wäre, hätte der Kläger keinen Anspruch mehr auf Bescheidung des Widerspruchs wegen Zeitablaufs, § 142 Abs. 2 FlurbG. Der Widerspruch gegen den

Naturschutz unter Umständen gleichgestellt

Grundstücksverkehr Ein landwirtschaftliches Grundstück für eine extensive Beweidung zu kaufen, damit Magerbiotope offen gehalten werden können, steht einem Erwerb für landwirtschaftliche Zwecke gleich. Im Streitfall hatte der Landkreis den Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche durch den Betreiber eines Naturschutzprojektes nicht genehmigt, weil ein erwerbsbereiter und erwerbsbedürftiger Landwirt die Fläche dringend zur Aufstockung seines Eigenlandanteils benötigte. Der Käufer wollte auf der Fläche eine Wander Schäfererei zur Offenhaltung eines Magerbiotops betreiben.

Während das Amtsgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen hatte, gab das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg dem Antrag statt, der Erwerb wurde genehmigt.

Das OLG stellt klar, dass Projekte von Naturschutzverbänden unter bestimmten Voraussetzungen den konkreten Aufstockungsbedürfnissen von Landwirten gleichgestellt und bei dafür getätigtem Flächenerwerb die erforderliche Grundstücksverkehrsgenehmigung trotz konkurrierender Erwerbsinteressen von Landwirten erteilt werden müsse. Dies solle gelten, wenn ein konkretes förde-

rungsfähiges Umweltschutz- oder Naturschutzprojekt dem Flächenerwerb des Naturschutzverbandes zugrunde liegt, der Ankauf der Flächen oder zumindest das betreffende Projekt entweder von der Bundesregierung, einem Land oder von der EU unterstützt wird, die Pläne für die Umsetzung des Naturschutzvorhabens mit Ernsthaftigkeit betrieben werden und der Naturschutzverband ein nachweisbares, dringendes und konkretes Kaufinteresse oder Aufstockungsbedürfnis hat. OLG Oldenburg, Beschluss vom 8. November 2012, Az. 10 W 23/12.

*Rechtsanwalt
Rainer Friemel, agri-jur*

LAND & Forst-Serie

Flurbereinigung



Zum Thema Flurbereinigung gibt es viele gerichtliche Entscheidungen. Eingebettet in den jeweiligen Verfahrensschritt erläutern die Rechtsanwälte Thorsten Giehler und Alexander Völke aus Helmstedt in einer sechsteiligen Serie interessante und wichtige Urteile und ihre Bedeutung für die Teilnehmer des Verfahrens.

Thema	Ausgabe
Flurbereinigungsbeschluss	8
Wertermittlung	9
Landabfindung I	10
Landabfindung II	11
Planwunschverhandlung	12
Termine und Fristen	13

Zusammenlegungsplan hatte sich also erledigt.

Das Gericht stellt per Urteil noch einmal ganz klar: Es gehört zu den Mitwirkungspflichten der Teilnehmer an einem Flurbereinigungsverfahren, den Ablauf des Verfahrens zu verfolgen und die dabei ergangenen Zwischenregelungen zu prüfen. Teilnehmer, die Widerspruch eingelegt haben, trifft sogar eine gesteigerte Mitwirkungspflicht. Sie müssen den Gang des Widerspruchs und die Umsetzung eventueller Zusagen verfolgen.

Fazit ▶

Das Urteil zeigt, auch wenn es sich um einen Extremfall handelt, wie stringent Flurbereinigungsverfahren aufgebaut sind, wie mit Fristen umgegangen wird und wie wichtig es ist, alle Vorgänge gegenüber der Flurbereinigungsbehörde schriftlich zu fixieren. Im Klartext für alle Teilnehmer: Die Augen offen halten, das Verfahren intensiv beobachten, Fristen ernst nehmen und alles dokumentieren.

Auf neue Widerrufsregeln vorbereiten

Wer einen Online-Shop betreibt, muss im Juni 2014 die neuen Vorgaben der Europäischen Verbraucherrechte-Richtlinie umsetzen, um sich nicht dem Risiko auszusetzen, eine Abmahnung zu erhalten. Mit dieser Richtlinie soll der Rechtsrahmen für Fernabsatzgeschäfte in den EU-Staaten – das heißt, Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail, Brief und dergleichen – vereinheitlicht werden. Mit der Harmonisierung der derzeit noch unterschiedlichen Regelungen will die EU den grenzüberschreitenden Handel erleichtern.

Da diese Änderungen das Widerrufsrecht berühren, müssen Anbieter, die ihre Produkte via Internet verkaufen, ihre Widerrufsbelehrung keine drei Jahre nach der letzten Änderung im Jahr 2011 erneut anpassen. Dazu gibt es einen neuen und gesetzlich vorgegebenen Mustertext. Leider gibt es dieses Mal keine Übergangszeit, sondern eine strikte Stichtagsregelung mit einer Umsetzungspflicht genau zum 13. Juni 2014.

Weil das neue gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung leider nicht klar und



Foto: McPhoto

Einkaufen im Internet ist bequem.

einheitlich ist, sondern eine Reihe von Gestaltungsoptionen beinhaltet, ist es sorgfältig an die betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. Der vorgegebene Text darf darüber hinaus, wie bereits bei der aktuell gültigen Version, nicht durch eigene Ergänzungen oder Streichungen verändert werden, da ansonsten der Schutz vor Abmahnungen verloren gehen würde.

An der bislang in Deutschland bereits gültigen Widerrufsfrist von 14 Tagen wird nichts geändert. Kein Widerrufsrecht besteht unter anderem bei Waren, die schnell verderben oder deren Verfallsdatum schnell über-

schritten würde. Das gilt zum Beispiel für bestimmte Milchprodukte.

Der Verbraucher muss seinen Widerruf künftig eindeutig erklären, ein kommentarloses Zurücksenden der Ware reicht nicht mehr aus. Daher muss vom Anbieter zusätzlich ein

vorgegebenes Formular zur Verfügung gestellt werden, mit dem Kunden ihren Widerruf erklären können. Der Kunde kann dieses Formular nutzen, muss es aber nicht.

Neben der Umgestaltung der Widerrufsbelehrung sind weitere Aspekte angepasst worden, unter anderem die Rahmenbedingungen für die Rücksendekosten.

Wer weitere Informationen oder Musterformulare zur Widerrufsbelehrung sucht, findet sie im Internet unter dem Stichwort „Verbraucherrechtlicherichtlinie“.

*Friedrich Ellerbrock
Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Pfalz Süd*